



Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
Fachdienst Umwelt und Regionalentwicklung
Untere Bodenschutzbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

per **ELIA-FMT**

StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Auskunft erteilt Ihnen Herr Frank Scholz
Zimmer 3.201 · Börzower Weg 3 · 23966 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6620 **Fax** 03841 3040 8 6620
E-Mail f.scholz@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 66/80.02-66223-54-4768-5712.0.1.6.2V
Grevesmühlen, den 11.06.2024

**Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen (WKA) am Standort Rehna –
„Löwitz VI“
Ihr Az STALUWM-54-4768-5712.0.1.6.2V**

Sehr geehrter Herr Heuck,

Sie forderten mich mit Schreiben vom 17.05.2023 zu einer bodenschutzrechtlichen Stellungnahme auf, die ich hiermit erteile.

Nach Sichtung der Unterlagen stelle ich fest, dass für das Vorhaben baubegleitender Bodenschutz erforderlich ist, die Antragsunterlagen dazu jedoch nichts enthalten. Das ist aber kein Genehmigungshindernis, sondern kann durch eine Nebenbestimmung geregelt werden.

Daher bitte ich um Aufnahme folgenden Texts in den Genehmigungsbescheid:

Bodenschutzrechtliche Auflage

1. Sie haben baubegleitenden Bodenschutz gemäß DIN 19639:2019-09 durchzuführen.
2. Das für den baubegleitenden Bodenschutz zu erstellende Bodenschutzkonzept bedarf der Zustimmung durch die untere Bodenschutzbehörde. Es ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Baubeginn zur Zustimmung vorzulegen. Die Zustimmung ist Voraussetzung für den Baubeginn.
3. Gleichzeitig sind der unteren Bodenschutzbehörde die mit der Durchführung der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragten Personen zu benennen.

Seite 1/4

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar
StNr.: 079/133/82794

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

4. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragten Personen sind für die gesamte Dauer der Durchführung der Baumaßnahmen mit Weisungsbefugnis in Bezug auf die Umsetzung des Bodenschutzkonzepts auszustatten.

Begründung der bodenschutzrechtlichen Bedingungen

Durch das Vorhaben der Errichtung von zwei WEA kommt es zu erheblichen Eingriffen in den Boden, die gemäß den Grundsätzen des vorsorgenden Bodenschutzes gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz zu vermeiden bzw. zu minimieren sind.

Konkret wird es gemäß des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP, ab S. 946 des pdf-Antragsdokuments) zur dauerhaften Versiegelung von

- 3.069 m² durch Wegeneubau,
- 5.350 m² durch Kranstellflächen und
- 1.232 m² durch Fundamente

kommen. Hinzu kommen bauzeitliche Inanspruchnahmen von Flächen in einem in den Antragsunterlagen nicht näher ausgeführtem Umfang.

Abweichend von Angaben aus dem LBP sind ganz überwiegend Böden mit Ackerzahlen \leq 50 BP betroffen.

Die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ konkretisiert die Anforderungen an den vorsorgenden Bodenschutz.

Der Anwendungsbereich der DIN 19639 ist eröffnet, weil die Böden im Bereich des BV gemäß LBP eine hohe bis sehr hohe Schutzwürdigkeit aufweisen.

Gemäß § 4 Abs. 4 Bundesbodenschutzverordnung kann ich die Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 verlangen.

Grundsätzlich sollten bereits die Ermittlung der Aufstellstandorte und der Zuwegungstrassen Gegenstand bodenkundlicher Betrachtungen sein. Jedoch sind sie bereits Gegenstand u.a. von naturschutz- und artenschutzrechtlichen Betrachtungen sowie von Zwangspunkten wie den Verläufen vorhandener Wege und Leitungen geprägt. Hinzukommt, dass ein wesentlicher bodenschutzrechtlicher Belang, nämlich der Flächenverbrauch, gleichzeitig ein Kostenfaktor ist, weshalb davon auszugehen ist, dass bereits aus diesem Grund der Flächenverbrauch minimiert wird. Auch ist nicht zu erwarten, dass Standorte und Trassenverläufe aus bodenkundlichen Erwägungen erheblich verändert werden. Es ist daher nicht zwingend notwendig, ein Bodenschutzkonzept bereits mit den Antragsunterlagen vorzulegen, sondern es ist vertretbar, den baubegleitenden Bodenschutz rechtzeitig vor Baubeginn über eine Bedingung zu starten.

Im Rahmen des Bodenschutzkonzepts hat eine Überwachung der Materialien zu erfolgen, die für die Wege- und Flächenbefestigung verwendet werden. Soweit Recyclingbaustoffe verwendet werden, ist die Einhaltung der Verwendungsbestimmungen gemäß § 19 ff. Ersatzbaustoffverordnung nachzuweisen.

Die Vorlage des Bodenschutzkonzeptes und die Benennung der mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragten Personen bei der unteren Bodenschutzbehörde sind erforderlich, damit die Behörde ihren Kontrollaufgaben nachkommen kann.

Es ist erforderlich, die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragten Personen während der Durchführung der Baumaßnahmen mit Weisungsbefugnis auszustatten, damit die im Bodenschutzkonzept niedergelegten Belange bei Interessenkonflikten mit am Bau Beteiligten auch durchgesetzt werden können, z.B. beim Auftreten von kritischen Witterungsverhältnissen.

Die Landrätin als untere Bodenschutzbehörde ist folgendermaßen zu erreichen:

Landkreis Nordwestmecklenburg

untere Bodenschutzbehörde

Börzower Weg 1 – 3

23936 Grevesmühlen

Herr Scholz: Tel. 03841 3040 6620, Email f.scholz@nordwestmecklenburg.de

Frau Rose: Tel. 03841 3040 6622, Email u.rose@nordwestmecklenburg.de

Ergänzende Begründung

Die DIN 19639 sieht bereits während der Planungsphase die Ausarbeitung eines vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzepts vor, das während der Ausschreibung und der Ausführung der Bauarbeiten zur Anwendung kommt.

Hierzu ist die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung erforderlich. Die bodenkundliche Baubegleitung erstellt das Bodenschutzkonzept, betreut und dokumentiert seine Umsetzung im Auftrag des Vorhabenträgers. Sie verfügt über Fachkenntnisse zum Bodenschutz und kann Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes von der Genehmigungsplanung und Erstellung des Bodenschutzkonzeptes über die Begleitung des Bauvorhabens und Rekultivierung bis hin zum Bauabschluss bzw. zur Zwischenbewirtschaftung übernehmen.

Folgende Punkte sind für das Bodenschutzkonzept besonders beachtlich:

- Die Flächeninanspruchnahme ist auf das Nötigste zu beschränken. Dies gilt insbesondere für Flächen, die zusätzlich zur Flächeninfrastruktur in Anspruch genommen werden.
- Baustelleneinrichtungsflächen müssen ausreichend dimensioniert werden (Lagerkapazität, Maschinenbewegung auf den Flächen).
- Der standorteigene **Oberboden** wird rückschreitend mit einem Kettenbagger, unter Berücksichtigung der von der aktuellen Bodenfeuchte abhängigen Maschineneinsatzgrenze, abgetragen und zwischengelagert.
- Es wird ein reißfestes und wasserdurchlässiges Geotextil mit Überlappung zwischen den Bahnen und Überstand am Flächenrand verlegt und eine 60 cm mächtige Schottertragschicht vor Kopf (ohne den ungeschützten Boden zu befahren) aufgetragen und verdichtet.
- Bodenschonendes Arbeiten auf und mit Bodenmaterial kann nur bei ausreichend trockenen Witterungsbedingungen und Bodenverhältnissen sowie bei Bodenfrost erfolgen.
- Nach Möglichkeit sind Maschinen mit möglichst geringem Gesamtgewicht und möglichst geringer Bodenpressung einzusetzen.
- Maschinen mit hohem Gesamtgewicht und hoher Flächenpressung dürfen nur in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz von Böden vor Verdichtungen eingesetzt werden.

- Schutzmaßnahmen zum Maschineneinsatz dienen dazu, den Druckeintrag in den Boden zu verringern und Verdichtungen und Vernässungen zu vermeiden.
- Auf ungeschütztem Boden sind Maschinen mit bodenschonenden Laufwerken (Kettenfahrzeuge mit möglichst geringem Gesamtgewicht und niedriger Flächenpressung oder Radfahrzeuge mit Breit- und Terrareifen) einzusetzen.
- Die Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden sowie die spezifische Maschineneinsatzgrenze können nach DIN 19639 in Abhängigkeit von Bodenfeuchte und Konsistenzbereichen ermittelt werden.
- Bodenabtrag wird rückschreitend und getrennt nach **Oberboden**, **Unterboden** und **Untergrund** durchgeführt. Der freigelegte **Unterboden** wird nicht befahren.
- Bodenauftrag/Wiedereinbau von Bodenmaterial erfolgt vor Kopf und entsprechend der ursprünglichen Horizontierung/Schichtung.
- Bodenmaterialien unterschiedlicher Qualität und Eigenschaften (humoser Ober- und humusarmer bzw. humusfreier **Unterboden**) müssen deutlich getrennt voneinander gelagert werden (ggf. durch ein robustes Trennvlies).
- Oberbodenmieten dürfen maximal zwei Meter hoch sein.
- Unterbodenmieten dürfen maximal drei Meter hoch sein.
- Mietenlagerplätze dürfen auch vor dem Aufsetzen der Miete grundsätzlich nicht befahren werden.
- Bodenmieten dürfen grundsätzlich, auch während des Aufsetzens, nicht befahren werden.
- Bodenmieten werden bei einer Dauer der Zwischenlagerung > 2 Monate gezielt (Ansaat) begrünt.
- Angefallene Böden sollten nicht veräußert, sondern in geeigneter Mächtigkeit auf den angrenzenden Ackerflächen eingebaut werden, um beim Rückbau der Anlagen nach deren Nutzungsaufgabe zur Rekultivierung zur Verfügung zu stehen.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag
 gez.

Frank Scholz